

## **Einwohnergemeinde Hasliberg**

### **Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich Führungsorgan zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinn von Art. 25 Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24.04.2004 an die Gemeinde Meiringen (Regionales Führungsorgan Oberhasli)**

---

Gestützt auf Art. 4 d) Organisationsreglement der Gemeinde Hasliberg vom 05.12.2001 beschliesst die Einwohnergemeinde Hasliberg:

- Art. 1           <sup>1</sup> Die Gemeinde Hasliberg überträgt die Aufgaben im Bereich Führungsorgan zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinn von Art. 25 Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24.04.2004 an die Gemeinde Meiringen.
- <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde stellt sicher, dass die Aufgabe gemäss den gesetzlichen Vorgaben und dem Aufgabenübertragungsvertrag wirtschaftlich erfüllt werden kann.
- Art. 2           Die Gemeinde Hasliberg entsendet die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder die zuständige Ressortvorsteherin oder den zuständigen Ressortvorsteher in den regionalen Führungsrat.
- Art. 3           Der Gemeinderat Hasliberg wird ermächtigt, mit dem Gemeinderat Meiringen einen Aufgabenübertragungsvertrag abzuschliessen, in welchem die Einzelheiten geregelt sind.
- Art. 4           Das Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27.05.2010 hat das vorstehende Reglement mit 87 : 0 Stimmen angenommen.

sig. Katrin Nägeli-Lüthi  
Gemeindepräsidentin

sig. Menk Blatter  
Sekretär

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27.05.2010 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16. vom 23.04.2010 bekannt.

Der Gemeindeschreiber

Hasliberg, 08.06.2010

sig. Menk Blatter